

## 1. Teil.

# Das Staatsrecht.

## 1. Kapitel.

### Das Deutsche Reich.

#### A. Die Entstehung des Reichs.

Während in anderen Staaten Europas (z. B. in Frankreich) im 40  
Laufe des Mittelalters das Königtum immer mehr erstarke, trat in  
Deutschland die entgegengesetzte Entwicklung ein. Die deutschen Kaiser  
zerrieben ihre Kräfte in erfolglosen inneren und äußeren Kämpfen,  
indes die Macht der Landesherren ständig wuchs. So war das Schick-  
sal des Reichs bereits besiegelt zur Zeit des Westfälischen Friedens  
(1648), der allen Fürsten die Landeshoheit und das Recht zugestand,  
Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse mit auswärtigen  
Mächten zu schließen. Immer mehr verblaßte und schwand die kaiser-  
liche Gewalt. Sie ließ es geschehen, daß im Frieden von Luneville  
(1801) das ganze linke Rheinufer an Frankreich fiel.<sup>4</sup> Nach-  
dem ferner im Jahre 1806 die unter Napoleons Protektorat  
stehenden R h e i n b u n d s s t a a t e n zu voller Souveränität gelangt  
waren und sich förmlich vom Deutschen Reich losgesagt hatten, er-  
losch endlich mit der Niederlegung der Kaiserwürde  
durch Franz II. am 6. August des gleichen Jahres auch der Form nach  
das tausendjährige Deutsche Reich.

Wohl schüttelte in den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815 das  
deutsche Volk das Joch der französischen Fremdherrschaft ab, aber  
zu einer inneren Einigung und Erstarkung führten diese ruhmvollen

<sup>4</sup> Die hierdurch geschädigten Fürsten wurden durch das letzte Gesetz des  
alten Deutschen Reichs, den Reichsdeputationshauptschluß  
vom Jahre 1803, schadlos gehalten im Wege der Einziehung der selb-  
ständigen geistlichen Herrschaften (sog. Säkularisierung) sowie durch  
Verwandlung reichsunmittelbarer weltlicher Herrschaften in mittelbare,  
der Landesherrschaft unterstellte (sog. Mediatisierung). Auf diese  
Weise sank die Zahl der Landesherrschaften von 296 auf 82 und später durch  
die Rheinbundakte (1806) und die Beschlüsse des Wiener Kongresses weiter  
auf 38.